

Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 06 vom 21.01.2016

7. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Allgemeinverfügung Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen an Karnevalssonntagen	1-7

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Voerde (Niederrhein) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Zu den unter 2. genannten Zeiten ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter 3. definierten Bereich der Stadt Voerde außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt am Karnevalssonntag eines jeden Jahres, von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Karnevalssonntag ist der Tag vor Rosenmontag. Rosenmontag ist der Montag in der Aschermittwochwoche.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für Straßen und Gehwege bis zu den Hauseingängen entlang des Zugweges. Dazu gehören folgende Straßen und Bereiche:

Bahnhofstraße von der Einmündung der Frankfurter Straße bis zur Einmündung der Alexanderstraße, Im Osterfeld, Rathausplatz, Teichacker von der Einmündung der Straße Im Osterfeld bis zur Einmündung der Friedrichsfelder Straße, Friedrichsfelder Straße von Einmündung der Straße Teichacker bis Einmündung der Bahnhofstraße, Alwicker Ring von der Einmündung der Friedrichsfelder Straße bis zur Einmündung der Bahnhofstraße, Dinslakener Straße von der Einmündung der Bahnhofstraße bis zur Einmündung der Steinstraße, Steinstraße von der Einmündung der Dinslakener Straße bis zur Einmündung der Bahnhofstraße.

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges bis zum Ende des zu beachtenden Verbotszeitraumes angedroht.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Am Karnevalssonntag findet im Voerder Stadtgebiet der Karnevalszug (Tulpensonntagszug) mit Straßenkarneval statt. Durch die überregionale Bekanntheit und Beliebtheit des Voerder Karnevals kommen zehntausende Besucher in die Stadt Voerde, um entlang der Zugstrecke mitzufeiern. Eine Vielzahl der Feiernden wird bereits ab den frühen Morgenstunden in den Straßen entlang der Zugstrecke und der Innenstadt unterwegs sein. Auf relativ engem Raum kommen dort viele Menschen zusammen, um zu feiern. An diesem Karnevalssonntag herrscht ein „Ausnahmезustand“, der mit keinem anderen Ereignis in der Stadt Voerde vergleichbar ist. Dies wird auch in den kommenden Jahren so sein.

Zum Feiern gehört am Voerder Karnevalssonntag auch regelmäßig der Konsum von Getränken, wobei insbesondere alkoholische Getränke teilweise in großen Mengen verzehrt werden. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt Voerde haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an den Verkaufsständen vor Ort ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen diese in den umliegenden Gaststätten und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenbereich. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der unsachgemäß entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen. Die Flaschen werden – versehentlich und auch bewusst – weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben verursachen beim Hineinfallen und Hineintreten – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen und führen schließlich insbesondere bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Abgeschlagene Flaschen werden zudem bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt.

Aus diesem Grunde wurde beginnend mit dem Jahr 2015 zum Schutz der Allgemeinheit vor diesen erheblichen Gefahren die Allgemeinverfügung „Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen“, erlassen.

In Anlehnung an diese Allgemeinverfügung war es ferner erforderlich, Glasgetränkebehältnisse, insbesondere Gläser und Glasflaschen, nicht in den Verfügungsbereich der Feiernden und Unbeteiligten innerhalb der ermittelten Gefahren- bzw. Verbotszonen gelangen zu lassen und die Abgabe solcher Behältnisse temporär zu den Gefahrenspitzenzeiten ebenfalls zu untersagen. Im Bereich der in dieser Verfügung ausgewiesenen Zone wurde über Einzelverfügungen ein Verkaufs- und Abgabeverbot von Glasbehältnissen für Gaststätten ausgesprochen, beziehungsweise haben die Gaststätteninhaber eine freiwillige Verzichtserklärung geleistet, damit kein Glas auf die Straße gelangt und sich im Laufe des Tages durch die Scherben für die Feiernden zu einer Gefahr entwickelt.

Seit der Umsetzung des Konzeptes im Karneval 2015 wurden durchgängig positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, der Stadt Voerde, Feuerwehr, Rettungsdienst und dem Deutschen Roten Kreuz, Anwohnerinnen und Anwohnern, Bürgerinnen und Bürger, Fußgängern, und nicht zuletzt auch den ansässigen Geschäftsleuten sowie den Feiernden. Während die Karnevalssonntage der vorangegangenen Jahre sehr stark von Aggressionen und Respektlosigkeiten geprägt, die zentralen Feierörtlichkeiten mit Glasscherben und Müll übersät waren und dies zu vielen und belastenden polizeilichen Einsätzen führte, konnte im Februar 2015 sowohl bei der Tätigkeit im Streifendienst als auch bei den größeren Einsatzanlässen eine deutliche Entspannung der Situation verzeichnet werden. Es gab keine Flaschenwürfe mehr auf Einsatzkräfte, wie es in den vergangenen Jahren leider häufig der Fall war. Die Gefahr durch Glas und Glasscherben ist deutlich spürbar gesunken.

Die Feiern am Karnevalssonntag 2015 verliefen insgesamt sehr friedlich. Die Zahl der Schnittverletzungen lag auf einem niedrigen Niveau und damit deutlich unter der Zahl der Schnittverletzungen der Vorjahre, als noch ohne Glasverbot gefeiert wurde. Die durch Erfolg gekennzeichneten Maßnahmen der Gefahrenabwehr werden für den

Karnevalszug und Straßenkarneval durch diese Allgemeinverfügung fortgeführt, das Glasverbot hat sich bewährt. **Deshalb wird die bisher befristete Allgemeinverfügung unbefristet erlassen und ausgedehnt**, da sich die tatsächlichen Voraussetzungen nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht ändern, sondern angesichts des enormen Zuschauerpotentials im Straßenkarneval gleich bleiben.

II.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des auch zu dem am Karnevalssonntag zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden kann nach den Erfahrungen zum Karnevalsgeschehen der Jahre vor 2015 sowie den Erfahrungen mit dem Glasverbot für den Karnevalssonntag 2015 wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Auf Basis der Erfahrungen aus Vergangenheit vor Einführung des Glasverbots im Straßenkarneval ist auch in den künftigen Jahren im Voerder Karneval nahezu sicher zu erwarten, dass ohne geeignete ordnungsbehördliche Maßnahmen durch Glas und Scherben ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Anzeichen dafür, dass die Probleme der Vorjahre vor Einführung des Glasverbotes erstmals ausbleiben, bestehen nicht. Die unübersehbaren Mengen Glasabfall zwischen Zehntausenden von dicht gedrängt feiernden Karnevalisten, die vor Einführung des Glasverbotes durch die Stadt Voerde festgestellt wurden, stellen bereits als solche eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit dar.

Die Erfahrungen der Jahre vor 2015 haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zum überwiegenden Teil „auf der Straße landen“, dort stehen gelassen, weggeworfen oder zerschlagen werden. Rechtlich betrachtet liegt somit jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot von § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 31.10.2007 und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Die dicht an dicht liegenden Glasflaschen und –scherben haben vor allem wegen der eng gedrängt stehenden und ausgelassen feiernden Menschenmassen an den bezeichneten Schwerpunkttorten des Voerder Straßenkarnevals eine gefahrlose Benutzung der dortigen Straßen verhindert. Stets ist es unter diesen besonderen Umständen zu zahlreichen - bisweilen schwerwiegenden – Schnittverletzungen bei Feiernden und Passanten sowie zu Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen von Polizei, Rettungsdienst und Abfallwirtschaftsbetrieben gekommen, die ohne herumliegendes Glas so nicht hätten eintreten können.

Im Voerder Straßenkarneval hat das sorglose und bewusste Wegwerfen von Glasbehältnissen einen derartigen Umfang angenommen, dass der Befolgung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein) zu diesen Ausnahmzeiten praktisch keine Bedeutung mehr zukommt; sie geht ins Leere. Mit ihrer grundsätzlichen Befolgung kann während des Straßenkarnevals an den Hauptfeierplätzen, für die dieses Glasverbot erlassen wird, nicht gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich im Laufe der Jahre bei der Großveranstaltung des Voerder Straßenkarnevals auf engstem Raum mit zehntausenden ausgelassen feiernden Menschen und hohem Alkoholkonsum die Erkenntnis durchgesetzt, dass Glasflaschen und –behältnisse aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden können, weil sie bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die beschriebene konkrete Gefahrenlage herbeiführen.

Damit liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht, das bei ungehindertem Geschehensablauf in dem beschriebenen Meer an Scherben endet.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d.h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden können, sind unter den besonderen Umständen des Voerder Karnevals bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas anzusehen. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Diese Gefahrensituation besteht unmittelbar kausal aus dem Scherbenmeer und den daraus resultierenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis gar nicht fahren. Aber auch die

konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen.

Schnittverletzungen sollen durch das Glasverbot verhindert werden. Jede Verletzung durch Glasscherben am Karnevalssonntag ist eine Verletzung zu viel, gegen die die Stadt Maßnahmen zu ergreifen hat, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern zuzulassen. Es ist nicht nur der möglicherweise grundrechtlich zu schützende Anspruch übriger Personen zu beachten, sich im öffentlichen Verkehrsraum weitestgehend frei von Verletzungsgefahren bewegen zu können. Es ist auch das hohe Gut der körperlichen Integrität und der körperlichen Unversehrtheit zu schützen.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte und der beseitigten Glasmengen besteht kein Zweifel daran, dass zu den kommenden Karnevalssonntagen durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung der Glasgefäße Schäden entstehen werden. Ohne ein Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße, möglicherweise auch unabsichtlich, aufgrund der Enge und der Bewegung zu Bruch gehen. Vorliegend besteht also nicht nur eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sondern diese kann nach derzeitigem Wissensstand mit Sicherheit vorher gesagt werden. Dies gilt insbesondere für dadurch verursachte Körperverletzungen sowie Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein), die mit 100%iger Sicherheit eintreten werden. Darüber hinaus besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch eine unglückliche Schnittverletzung Leib und Leben der Beteiligten, aber auch Unbeteiligter (z.B. Anwohner), gefährdet sind.

b) Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gemäß § 17 OBG NRW haben sich die Maßnahmen gegen sie zu richten, da diese Personen die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind am Karnevalssonntag in den gekennzeichneten Bereichen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die nahezu naturgemäß zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Straßengelände führt.

Jedenfalls ist aber die Inanspruchnahme der Feiernden, die Glasbehältnisse mit sich führen, als nicht verantwortliche Personen nach § 19 OBG NRW gerechtfertigt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht zur Abwehr einer am Karnevalssonntag vorliegenden gegenwärtigen erheblichen Gefahr (Abs. 1 Nr. 1); Maßnahmen gegenüber denjenigen, die ordnungswidrig Glas entsorgen, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg (Abs. 1 Nr. 2); die Ordnungsbehörde kann die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte (Abs. 1 Nr. 3) oder auf andere Weise (Abs. 2) abwehren und die Inanspruchnahme kann ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten nicht erfolgen.

Die im Straßenraum zu erwartenden und unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben stellen zwischen den zehntausenden feiernden und teilweise alkoholisierten Menschen auf jeweils engem Raum augenscheinlich eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben von Personen dar (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 OBG NRW). Angesichts des erfahrungsgemäß hohen Risikos von Reifenschäden durch Glasscherben besteht zudem eine Behinderung und Verzögerung von Nottfalleinsätzen. Auch eine Verwendung der Flaschen als Wurfgeschosse durch aggressive und stark alkoholisierte Besucher ist nicht auszuschließen, durch die auch Unbeteiligte in Mitleidenschaft geraten können.

Allein die Masse der zwischen dicht gedrängt Feiernden liegenden Glasabfälle und Scherben rechtfertigt bei lebensnaher Betrachtung bereits für sich genommen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben von Personen. Bei einer derartigen Sachlage sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen und Sachschäden absehbar, ohne dass etwa hinzutretende Verursachungsbeiträge im Einzelnen aufgeklärt werden müssen.

Ein erfolgsversprechendes Vorgehen gegen diejenigen, die im Schutz der Menschenmassen ihre Flaschen ordnungswidrig auf den Straßen und Plätzen entsorgen, ist mit den verfügbaren Einsatzkräften der Stadt Voerde und der Polizei nicht möglich. Das plötzliche Wegwerfen von Glasbehältnissen ist gerade in diesen Menschenmassen der feiernden Jecken regelmäßig nicht erkennbar und lässt sich daher praktisch nicht verhindern. Zudem hat sich das unzulässige Entsorgen und achtlose Fallenlassen von Glasflaschen im Voerder Straßenkarneval zu einem tausendfachen Massenphänomen entwickelt, das in einer unübersehbar großen Menschenmenge stattfand. Eine flächendeckende Kontrolle ist hier schlichtweg unmöglich.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an feiernden Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nicht möglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringem Maße geahndet werden könnten.

Die Stadt Voerde kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst, durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 OBG NRW). Weder zeitnahes Einsammeln von Glas noch das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter haben die Gefahrenlage in der Vergangenheit spürbar gemindert.

Das Glasverbot führt schließlich auch nicht zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten der Adressaten dieser Allgemeinverfügung (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW). Im Gegenteil dient das Glasverbot dem Schutz von Leib und Leben aller Feiernden, auch der durch diese Allgemeinverfügung Verpflichteten.

c) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das am Karnevalssonntag 2015 erlassene Glasverbot hat gezeigt, dass in den Glasverbotsbereichen kaum Glas auf dem Boden lag und damit kaum Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch ordnungswidrig entsorgtes Glas eintraten.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen der Jahre vor 2015 und das Glasverbot am Karnevalssonntag haben gezeigt, dass das *Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist*, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten.

Mit anderen, milderen Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Scherbenberge nicht möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar, da es sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum handelt.

Die Verhältnismäßigkeit des Glasverbots im engeren Sinne, wird auch durch die fast ausschließlich positiven Rückmeldungen – insbesondere der Feiernden bestätigt. Sie begrüßen das Glasverbot. So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten aller Karnevalsbereiche möglich ist. Dies bedeutet insbesondere einen Rückgewinn an Handlungsfreiheit bei den Feiernden, den Passanten, den Anwohnern, den Rad- und Rollstuhlfahrern wie auch den Hundehaltern.

Auch ältere Menschen oder Gehbehinderte, die auf ihren Rollstuhl angewiesen sind und 2015 erstmalig in der Gemeinschaft das Brauchtum des Straßenkarnevals (wieder) feiern und erleben konnten, bzw. deren Angehörige haben sich gemeldet und sich bei der Stadt für den Gewinn an Lebensfreude bedankt. Diesen war in den letzten Jahren eine Ausübung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit praktisch verwehrt. Wegen des Risikos, sich in dem Scherbenhaufen Schnittverletzungen zuzuziehen, da sie unsicher im Gang sind oder sie sich die Rollstuhlreifen beschädigen könnten, wurde der Voerder Tulpensonntagszug gemieden. Alle diese Belange sind in die Abwägung einbezogen worden, selbst wenn diese betroffenen Personengruppen ihr Recht bisher nicht klageweise geltend machten.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den eng umgrenzten Arealen in den limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus den Karnevalstagen bis 2014, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar; diese kann jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht insbesondere für Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen, wovon an einem Sonntag eher selten auszugehen ist. Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer als die zu bekämpfenden Gefahren.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführ- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, ist es erforderlich für den genannten Personenkreis auch den Nachschub von Glasbehältnissen zu unterbinden. Den im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen) und die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen dürfen, wird der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen mittels Einzelverfügung untersagt.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – für den Karnevals-sonntag. Die tatsächlichen Voraussetzungen haben sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht geändert, sondern sind angesichts des enormen Zuschauerpotentials im Straßenkarneval gleich geblieben.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrung im Karneval als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und der Stadt Voerde bestimmt.

Zu 4. Androhung von Zwangsmitteln:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, die bezeichnete Veranstaltungsfläche von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu 1. scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas) erzwungen werden soll.

Zu 5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des vorgenannten Rechtsbehelfs. Gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wieder herstellen.

Voerde, 20.01.2016

Haarmann
Bürgermeister

